

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Anlage 1
Niederschrift
Rat 13.02.12
TOP 8 ö. S.

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
fraktion-buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de

Leverkusen, den 12.2.2012

Erklärung zu Protokoll
der Ratssitzung vom 13.2.2012
R 1412/

Verschiebung der Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2012

Die übliche Verschiebung der Beratung des Haushaltsplanes der Stadt Leverkusen ist nicht nur ein inzwischen regelmäßiger, alljährlicher und lückenlos fortdauernder Verstoß gegen die Gemeindeordnung, sondern auch eine markante Verletzung des Haushaltsrechtes der Ratsgremien und der Bezirke.

Da macht es auch keinen Unterschied, dass eine Ratsmehrheit dies jeweils zum eigenen Nutzen beschließt.

Die alljährliche, d. h. dauerhafte Verschiebung - ein Grund findet sich immer - ist gleichzeitig quasi auch eine - vom Gesetzgeber nicht gewollte - dauerhafte Veränderung der Gemeindeordnung, d. h. in ihrer Dauerhaftigkeit ist sie auch eine Maßnahme, mit der der Rat/die Verwaltung in Leverkusen die gesetzgeberischen Vorgaben des Landtages eigenmächtig und unrechtmäßig verändert. Wenn dann noch, wie in unserem Falle, die Kommunalaufsicht nicht einschreitet, obwohl sie ausdrücklich dazu durch die BÜRGERLISTE aufgefordert wird - ist dies nach unserer Meinung ein Skandal, und der Vorgang wird spätestens hier justiziabel.

Denn nach der Festlegung der Gemeindeordnung beginnt das Haushaltsjahr mit Jahresbeginn und sein Beginn kann nur „im Einzelfall“ und „aus besonderem Grunde“ von der Bezirksregierung, der der Haushalt „spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres“ angezeigt werden soll, verändert werden: GO, § 80, Abs. 5.

Wenn dann auch noch ein Bezirk - hier der Bezirk I - diese Verschiebung ablehnt, und trotzdem vom Rat die Haushaltsplanberatungen verschoben werden, so wird die Gemeindeordnung ein weiteres Mal verletzt, da der Bezirk seine Rechte nicht/nicht umfassend ausüben kann, da der Haushalt dann nicht ab Beginn des Jahres gilt, sondern die Stadt dann zumeist weit bis ins eigentliche Haushaltsjahr hinein auf grünes Licht aus der Bezirksregierung - letztes Jahr nach Ablauf von ca. Zweidrittel des ordentlichen Haushaltsjahres - warten muss, was unseres Erachtens ebenfalls ein Skandal ist. Auch ein möglicher

Hinweis, dass man noch auf Teilunterlagen der Stadt warten musste, weil die Unterlagen der Stadt nicht vollständig vorlagen/vorliegen, macht nur deutlich, wie eigenmächtig hier Unzulänglichkeiten/Schludrigkeiten und keinesfalls „im Einzelfall“ und aus „besonderem Grund“ dazu genutzt werden, die Verabschiedung und Prüfung der Gemeinde-Haushalte und damit ihre Umsetzung vor Ort hinzuziehen. Damit werden die haushalterischen Rechte, Grundpfeiler der Kommunalen Selbstverwaltung, den Ratsmitgliedern und ihren Zusammenschlüssen/Fraktionen weit über ein halbes Haushaltsjahr hinweg regelrecht entzogen bzw. ad absurdum geführt und damit sicherlich die Vorgaben der Gemeindeordnung nicht erfüllt.

Denn nach den gesetzlichen Festlegungen geht der Gesetzgeber davon aus, dass zur Prüfung des Haushaltes einer Stadt ein Monat vor Haushaltsjahresbeginn ausreicht, wenn er festlegt, dass das Haushaltsjahr das Kalenderjahr ist, also ab 1. Januar des betreffenden Jahres gilt, und gleichzeitig die Möglichkeit einräumt, bis einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushalt zur Prüfung bei der Bezirksregierung anzuzeigen, wobei mit der Soll-Bestimmung des § 80 der GO sicher nicht eine dreimonatige Verzögerung bei der Einreichung und eine folgende monatelange Prüfung der Haushaltsunterlagen, die weit bis in die zweite Hälfte des Haushaltsjahres dauert, abgedeckt wird.

Eine Verletzung der Rechte des einzelnen Rats- bzw. Bezirksmitgliedes sowie der Fraktionen in Rat und Bezirken ist deshalb ebenfalls Folge der stringenten und der zudem jeweils wohl auch noch ungenehmigten Verschiebung des Inkrafttretens des Haushaltes „aus besonderem Grund“ - wie dies in Leverkusen augenscheinlich seit Jahren geschieht. Und wo die Bezirksregierung bisher augenscheinlich nie eine b e g r ü n d e t e Genehmigung zur zeitlichen Verschiebung des Haushaltsjahres - § 78, Abs. 4: „Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr“ - aussprach. Also der Rat der Stadt augenscheinlich selbstständig und von der Bezirksregierung augenscheinlich geduldet diese Verlegung vornahm, womit beide - Rat und RP - gegen die GO verstießen und weiter verstoßen wollen. Den Ratsmitgliedern und den Fraktionen, zu denen sie sich zusammenschließen, wird/wurde so über Jahre eine ordnungsgemäße Haushaltplanberatung und Haushaltsdurchführung unmöglich gemacht. Sie wurden/werden in ihren Rechten und Pflichten zu einer ordentlichen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung erheblich und ohne begründete Genehmigung dauerhaft eingeschränkt. Ja, Ihnen wurden damit auf Jahre wesentliche Rechte über Gebühr und ohne Begründung, wohl aber zumindest mit Duldung der Bezirksregierung aberkannt. Hierzu reicht reichste augenscheinlich eine einfache Ratsmehrheit. Die Fraktion BÜRGERLISTE findet dies ungeheuerlich.

Es wird das Ziel eines von der BÜRGERLISTE angestrebten Kommunalverfassungsverfahrens sein, hier wieder einsichtige und rechtsstaatliche Ordnung in die vom Rat verursachten und von der Kommunalaufsicht wohl

zumindest geduldeten schwerwiegenden Eingriffe in die GO und in die Rechte der Ratsmitglieder zu bringen.

Besonders bemerkenswert ist bei alledem die Tatsache, dass der Kämmerer unserer Stadt, Herr Häusler, im alten Jahr verkündete, dass er in diesem Turnus die GO einhalten werde und dies auch könne, da alle notwendigen Daten rechtzeitig vorlägen.

Das rechtzeitige Verabschieden des Haushaltes hatte er dann wohl auch vorbereitet, bis JAMAICA plus und der OB zunächst Bedenken äußerten und dann sogar ohne Nennung stichhaltiger Gründe eine Verschiebung bis in den März-Turnus beantragten: Man habe noch Beratungsbedarf.

Von einer Genehmigung dieser Vorgehensweise noch von einer Prüfung als „Einzelfall“ und „aus besonderem Grund“ durch den RP ist ebenso wenig bekannt geworden wie von einer besonderen Genehmigung, das Haushaltsjahr vom Kalenderjahr abzukoppeln.